

ENTLÖHNUNG BETREUUNGSPERSON

1. JANUAR 2023 – 31. DEZEMBER 2023

STUNDENLOHN KLEINKINDER BIS 18 MONATE

	<u>Bis zum 50. Altersjahr</u>				<u>Ab vollendetem 50. Altersjahr</u>			
Stundenlohn		brutto	CHF	8.80		brutto	CHF	8.80
Ferienentschädigung	8.33 %	brutto	CHF	0.74	10.64 %	brutto	CHF	0.94
Feiertagsentschädigung	3 %	brutto	CHF	0.26	3 %	brutto	CHF	0.26
Stundenlohn total		brutto	CHF	9.80		brutto	CHF	10.00

STUNDENLOHN KINDER AB 18 MONATE

	<u>Bis zum 50. Altersjahr</u>				<u>Ab vollendetem 50. Altersjahr</u>			
Stundenlohn		brutto	CHF	7.10		brutto	CHF	7.10
Ferienentschädigung	8.33 %	brutto	CHF	0.59	10.64 %	brutto	CHF	0.76
Feiertagsentschädigung	3 %	brutto	CHF	0.21	3 %	brutto	CHF	0.21
Stundenlohn total		brutto	CHF	7.90		brutto	CHF	8.07

WOCHENEND- UND FEIERTAGSZUSCHLAG

	<u>Bis zum 50. Altersjahr</u>				<u>Ab vollendetem 50. Altersjahr</u>			
Zuschlag pro Stunde		brutto	CHF	1.50		brutto	CHF	1.50
Ferienentschädigung	8.33 %	brutto	CHF	0.12	10.64 %	brutto	CHF	0.16
Feiertagsentschädigung	3 %	brutto	CHF	0.03	3 %	brutto	CHF	0.03
Stundenlohn total		brutto	CHF	1.65		brutto	CHF	1.69

ZUSÄTZLICH ENTSCHÄDIGT WERDEN

Zmorge	CHF	3.--	
Znüni	CHF	2.--	
Mittagessen	CHF	6.--(bis 10. Altersjahr)	
Mittagessen	CHF	8.--(ab 10. Altersjahr)	
Zvieri	CHF	2.--	
Znacht	CHF	5.--	
Übernachtung	CHF	21.50	(20.00 – 07.00 Uhr) brutto sozialleistungspflichtig

Für Babynahrung und Windeln sind die abgebenden Eltern zuständig.

SOZIALLEISTUNGEN AB 1. JANUAR 2023

Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV/IV/EO	5,3 % der Lohnsumme
Arbeitslosenversicherung ALV	1,1 % der Lohnsumme
Berufliche Vorsorge BVG (AHV-Lohn > CHF 22'050.-)	Abzug gemäss individueller Berechnung
Berufsunfall BU	wird vom Verein getragen
Nichtberufsunfall NBU	wird vom Verein getragen
Krankentaggeld KTG	wird vom Verein getragen
Haftpflichtversicherung/Rechtsschutz	wird vom Verein getragen

Ist die Betreuungsperson der Quellensteuerpflicht unterstellt, wird die Steuer gemäss den kantonalen Vorgaben in Abzug gebracht.

VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Der Tagesfamilienverein TFV hat für Betreuungspersonen, die wöchentlich mehr als 8 Stunden beschäftigt werden (gleiche Personen die auch bei Nichtbetriebsunfall versichert sind), eine Krankentaggeldversicherung (KTG) abgeschlossen.

Die Betreuungsperson ist über den Verein für Betriebsunfall wie auch für Haftpflichtschäden versichert. Die Garantiesumme der Haftpflichtversicherung beträgt 5 Mio. Franken. Bei Sachschäden wird ein Selbstbehalt von CHF 500.- geltend gemacht. Detaillierte Unterlagen sind in der Geschäftsstelle erhältlich.

MUTTERSCHAFTSVERSICHERUNG

Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen (oder 98 Tagen) nach der Niederkunft. Während des Mutterschaftsurlaubes hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf 80% des AHV-Lohnes in Form von Taggeldern (Art. 16e EOG).

Arbeitnehmerinnen dürfen gemäss Art. 35a Abs. 3 des Arbeitsgesetzes erst nach Ablauf des achtwöchigen Arbeitsverbots ihre Arbeit wiederaufnehmen. Detaillierte Unterlagen können bei der Geschäftsstelle bezogen werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Für Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten gilt eine Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden pro Monat. Werden diese nicht erreicht, werden durch die Betreuungsperson trotzdem 20 Stunden abgerechnet.

Bei Kindergarten- oder Schulkindern gelten die unterrichtsfreien Zeiten als Betreuungsstunden. Massgebend dazu ist der Stundenplan.

Die Betreuungsperson wird für die Betreuung von mehreren Kindern - auch wenn diese aus derselben Familie stammen – pro Kind voll entschädigt.

Der Lohnausweis wird jährlich durch die Geschäftsstelle ausgestellt.

GRUNDBILDUNG/WEITERBILDUNG BETREUUNGSPERSON

Die Betreuungsperson verpflichtet sich (unabhängig von der Vorbildung) folgende obligatorische Grundbildung und Weiterbildung, gemäss den Richtlinien des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz „kibesuisse“, zu absolvieren. Anfallende Kurs- und Weiterbildungskosten werden vom TFV übernommen. Der zeitliche Aufwand trägt die Betreuungsperson. Für allgemein anfallende Spesen wird ein Pauschalbetrag mit der Lohnzahlung vergütet. Die Anmeldungen erfolgen über den TFV.

	<u>Dauer</u>	<u>Spesen-Entschädigung</u>
Grundbildung im 1. Anstellungsjahr	5 Tage	pro Tag CHF 20.-
Notfälle bei Kleinkindern im 1. Anstellungsjahr	1 Tag (6 Stunden)	pro Tag CHF 20.-
Jährliche themenspezifische Weiterbildung	mindestens 6 Stunden	pro Anlass CHF 20.-
Auffrischkurs in Nothilfe	1 Tag alle 5 Jahre	pro Tag CHF 20.-

Weitere, detaillierte Ausführungen sind im Reglement Tagesfamilienverein Frauenfeld definiert.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Tagesfamilienverein Frauenfeld